

Von den Gemeinderäten
Oberstammheim, Unter-
stammheim und Waltalingen
genehmigt, Januar 1996

Bestattungs- und Friedhofsverordnung des Friedhofverbandes Stammertal

A. Allgemeines

§ 1 - Allgemeines

Die dem Friedhofverband Stammertal übertragenen Aufgaben richten sich nach den Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7.3.1963.

§ 2 - Aufsicht

Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlagen und das gesamte Bestattungswesen ist der Friedhofkommission übertragen.

Die Organisation der Bestattungen ist Sache der Zivilstandsämter der einzelnen Verbandsgemeinden.

B. Bestattungsdienst

§ 3 - Bestattungszeiten

Öffentliche Bestattungen finden an Werktagen in der Regel um 14.00 Uhr statt. Ausnahmen davon sowie Urnenbeisetzungen und stille Bestattungen ordnet der zuständige Zivilstandsbeamte an.

Die Festsetzung der Bestattung erfolgt nach Anhörung der Hinterlassenen und nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt durch den Zivilstandsbeamten der betreffenden Verbandsgemeinde.

§ 4 - Grabgeläute

Bei öffentlichen Bestattungen wird in der Regel ein Grabgeläute angeordnet, es sei denn, dass ausdrücklich darauf verzichtet wird.

§ 5 - Abdankungen/Kultushandlungen

Die Anordnung und Organisation von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen in Verbindung mit den Pfarrämtern.

§ 6 - Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle des Friedhofes oder auf besonderen Wunsch der Angehörigen im Trauerhaus aufgebahrt.

§ 7 - Leichentransport

Die Leichentransporte werden von den Verbandsgemeinden gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattung organisiert. Die Gemeinden bestimmen die entsprechenden Funktionäre.

§ 8 - Kosten und Gebühren

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Wohngemeinde die in der kantonalen Verordnung über die Bestattungen umschriebenen Leistungen.

Wenn für die Verbandsgemeinden keine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht, so sind ihnen die Bestattungskosten zurückzuerstatten. Dem Friedhofzweckverband ist in diesen Fällen eine Grabplatzgebühr zu entrichten. Diese Kosten und Gebühren richten sich nach § 57 der Kant. Verordnung über Bestattungen.

C. Der Friedhof

§ 9 - Bestattungsstätte

Der Friedhof Stammheim ist Eigentum des Friedhofverbandes Stammertal. Er dient der Beisetzung verstorbener Einwohner der Verbandsgemeinden.

§ 10 - Bestattung Auswärtiger

Bestattung von Personen, die in den Verbandsgemeinden keinen Wohnsitz hatten, dürfen nur auf besonderes Gesuch hin von der Friedhofskommission unter Verrechnung der Kosten und Gebühren gemäss § 8 erfolgen. Eine Verpflichtung, ein solches Gesuch zu bewilligen, besteht nicht. Vorbehalten bleibt § 79, Abs. 2 des Kant. Gesundheitsgesetzes.

§ 11 - Öffnungszeit des Friedhofes

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Er kann auf besondere Anordnung der Friedhofskommission vorübergehend geschlossen werden.

§ 12 - Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und dem Ort entsprechend würdig zu verhalten.

D: Grabstätten

§ 13 - Eigentum

Alle Grabstätten bleiben Eigentum des Gemeinwesens. Durch Private können keine anderen als die in der kantonalen VO über das Bestattungswesen und in der vorliegenden VO festgelegten Rechte geltend gemacht werden.

§ 14 - Gräber-Einteilung

Der Friedhof erhält folgende Gräbereinteilung:

Klasse A	Reihengräber für Erwachsene und schulpflichtige Kinder
Klasse B	Reihengräber für vorschulpflichtige Kinder
Klasse C	Reihurnengräber
Klasse D	Familiengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
Klasse E	Gemeinschaftsurnengrab.

§ 15 - Masse der Gräber

Die Gräber haben folgende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe
Erdgrab Erwachsene und schulpflichtige Kinder	180 cm	80 cm	150 cm
Erdgrab vorschulpflichtiger Kinder	150 cm	70 cm	120 cm
Urnengrab	120 cm	75 cm	60 cm

§ 16 - Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt für alle Grabklassen in der Regel 25 Jahre, mindestens aber 20 Jahre.

§ 17 - Aufhebung von Gräbern

Die Räumung nach Ablauf der Ruhefrist wird von der Friedhofkommission angeordnet und ist in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig bekanntzugeben. Innerhalb der festgesetzten

Frist dürfen die Angehörigen den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabmäler entfernen. Wird die Frist nicht benützt, so verfügt die Friedhofkommission die Räumung der Grabstätten unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

§ 18 - Zusätzliche Urnenbestattungen

Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des zuständigen Zivilstandsbeamten kann die Beisetzung von Aschenurnen auch im Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

§ 19 - Familiengräber

Die Familiengräber können von der Friedhofkommission gegen Vorausbezahlung der festgesetzten Gebühr auf die Dauer von 50 Jahren zur Belegung überlassen werden. Die Belegungszeit kann von der Friedhofkommission gegen Bezahlung der erforderlichen Gebühr verlängert werden.

In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden, wenn das Benutzungsrecht nicht für eine weitere Anzahl von Jahren vertraglich verlängert worden ist. Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofkommission über die Grabstätte verfügen.

Die Platzgebühr wird von der Friedhofkommission entsprechend der beanspruchten Fläche und Benutzungsdauer festgesetzt.

E. Grabmäler

§ 20 - Grabmal-Bewilligung

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ihr eine Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel unter Angabe des zur Verwendung kommenden Materials, der Masse, des Bestellers und der Grab-Nummer einzureichen. Der Präsident der Friedhofkommission entscheidet auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen, ob dem Gesuch entsprochen werden kann. Streitigkeiten in Grabmalangelegenheiten werden erstinstanzlich von der Friedhofkommission behandelt.

§ 21 - Einordnung

Jedes Grabmal muss sich in Form, Farbe und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

§ 22 - Art des Materials

Für Grabdenkmäler sind grundsätzlich folgende Materialien zulässig: Naturstein, Hartholz und Schmiedeeisen.

Andere Materialien, sowie Abweichungen von den Massvorschriften gemäss § 23 und 24 können von der Friedhofkommission ausnahmsweise bewilligt werden, sofern damit eine künstlerische Gestaltung erzielt wird, die sich ästhetisch einfügt und das Gesamtbild positiv beeinflusst.

§ 23 - Grabmal-Masse

Die Masse für Grabmäler der Klasse A-C betragen (inkl. allfälliger Sockel bei Verwendung alter Grabsteine):

	maximale Höhe cm	maximale Breite cm	minimale Dicke cm
Stehende Grabmäler:			
Klasse A (Erwachsene)	95	45	12
Klasse B (Kinder)	65	35	10
Klasse C (Urnen)	70	40	12
Liegende Platten:			
Klasse A (Erwachsene)	60	45	6
Klasse B (Kinder)	45	35	6
Klasse C (Urnen)	50	40	6

§ 24 - Grabmal-Abstände

Bei stehenden und liegenden Grabmälern sind folgende Abstände zwischen Mitte Stein und Mitte Stein bzw. Grab einzuhalten.

Klasse A	80 cm
Klasse B	70 cm
Klasse C	75 cm

§ 25 - Grabmal für Familiengräber

Für Familiengräber (Klasse D) ist ein spezielles Gesuch im Sinne von § 19 bei der Friedhofkommission einzureichen. Die Masse und Gestaltung richten sich nach der Örtlichkeit im Einzelfall.

§ 26 - Frist für die Aufstellung

Grabmäler, ausgenommen solche für Urnengräber, dürfen frühestens 10 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

An Samstagen, Vortagen vor gesetzlichen Feiertagen, bei nasser Witterung und bei gefrorener Erde darf nicht gesetzt werden.

§ 27 - Aufsicht für die Aufstellung

Das Aufstellen von Grabmälern darf nur unter Aufsicht der von der Friedhofkommission beauftragten Person vorgenommen werden. Diese ist für das richtige Setzen der Grabmäler mitverantwortlich.

F. Friedhofbepflanzung

§ 28 - Bepflanzung

Alle Grabstätten sind in einer dem Ort entsprechenden würdigen Weise anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss zu unterhalten.

§ 29 - Zuständigkeit

Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen, welche diese Arbeiten auf ihre Kosten einem Privatgärtner übertragen können.

Die Gräber sind zu pflegen und von Unkraut frei zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die Abfallkörbe bzw. in die Abfallmulde zu bringen.

Das Pflanzen von Bäumen und grossen Sträuchern ist untersagt.

§ 30 - Haftung

Der Friedhofzweckverband übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Verfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 31 - Inkrafttretung

Diese Verordnung ersetzt jene vom 20. Januar 1986. Sie tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden in Kraft.